

SATZUNG

**der Gemeinde Sielenbach über die Zahl der zu
errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung
für Kraftfahrzeugstellplätze**

Aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) erlässt die Gemeinde Sielenbach folgende

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne der Gemeinde Sielenbach entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude.

§ 2 Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und ein Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln.

3.1 Wohngebäude

je Wohneinheit bis 50 m²
je Wohneinheit über 50 m²

1 Stellplatz
2 Stellplätze

3.2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

a) Büro- und Verwaltungsräume allgemein

je angefangene 30 qm Nutzfläche 1 Stellplatz.

b) Räume mit erheblichem Besucherverkehr

(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,
Arztpraxen und dgl.)

je angefangene 20 qm 1 Stellplatz
jedoch mindestens 4 Stellplätze

3.3 Verkaufsstätten

a) Läden-, Waren- und Geschäftshäuser

je angefangene 35 qm Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens je Laden 2 Stellplätze

b) Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und Grünmärkte

(im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)
je angefangene 15 qm Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz

3.4 Gewerbliche Anlagen

a) Handwerks- und Gewerbebetriebe

je angefangene 50 qm Nutzfläche 1 Stellplatz
oder je angefangene 3 Beschäftigte, 3 Stellplätze
jedoch mindestens

b) Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze

je angefangene 80 qm Nutzfläche oder 1 Stellplatz
je angefangene 3 Beschäftigte 3 Stellplätze
jedoch mindestens

3.5 Sonstige

a) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe Gaststätten

je angefangene 8 qm Nettogasträumfläche 1 Stellplatz

Gaststätten, Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime
und andere Beherbergungsbetriebe

je angefangene 2 Betten 1 Stellplatz

b) Lichtspieltheater und sonstige Versammlungsstätten

je angefangene 7 Sitzplätze 1 Stellplatz

c) Spielhallen

das sind Hallen, in denen auch

Glückspielautomaten aufgestellt

werden,

je angefangene 8 qm Spielhallenfläche

jedoch mindestens je Spielhalle

1 Stellplatz.

4 Stellplätze

4. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. 11 B 4 -8134 -79 (MABl. S. 181) zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrundegelegt wird.
5. Die Gemeinde Sielenbach kann aus Gründen der Umgebung (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen.

Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.

6. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Sielenbach verlangen, dass Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit der Gemeinde Sielenbach einen Ablösevertrag abschließt.

Hierüber entscheidet im Einzelfall ein beschließender Ausschuss oder der Gemeinderat der Gemeinde Sielenbach.

2. Der Ablösebetrag gemäß Abs. 1 beträgt pro Stellplatz € 7.500,-.

Der Betrag ist mit Nutzungsfertigstellung zur Zahlung fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde Sielenbach hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistung zu erbringen:

- a) Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages
- b) Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück.

3. Für Vergnügungsstätten ist die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen nicht möglich.

§4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften des §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO nach Zustimmung durch die Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Sielenbach einzureichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet;
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.05.2016 in Kraft.

Sielenbach

gez.

Martin Echter
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 23.05.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.05.2016 angeheftet und am 24.06.2016 wieder entfernt.

Verwaltungsgemeinschaft Dasing
Dasing, den 17.05.2016

gez.

Kah